



Vertrauensschaden- Versicherung

Den „Griff in die Firmenkasse“ kann eine Vertrauensschaden- Versicherung (VSV) nicht verhindern, aber sie kann vor den finanziellen Verlusten schützen; insbesondere dann, wenn Schadenersatzansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können, weil sich das entwendete Geld längst „verflüchtigt“ hat.

Ungefähr ein Viertel aller Delikte im Bereich der Wirtschaftskriminalität wird von den eigenen Mitarbeitern der Unternehmen verübt. Kennzeichnend für die Delikte ist, dass die Täter ihre internen Kenntnisse der Firmenorganisation, der Kontroll- und Steuerungssysteme – und damit auch der Sicherheitslücken – ausnutzen! Der geschätzte jährliche Schaden belief sich im Jahr 2004 auf 2,5 Milliarden Euro. Der tatsächliche Schaden dürfte noch höher sein, denn, erstens, ist die Dunkelziffer relativ hoch und zweitens ist nur ein verschwindend geringer Teil des Gesamtschadens versichert, so dass unversicherte Schäden häufig gar nicht erfaßt werden. Das Risiko von Veruntreuungen wird von den Unternehmen eklatant unterschätzt.

Wer ist versichert? Was ist versichert?

Versichert ist der Versicherungsnehmer gegen Schäden an seinem Vermögen durch Verfehlungen, die von den Vertrauenspersonen begangen werden, die der Versicherungsnehmer benannt hat. Üblicherweise wird die Versicherung für alle Mitarbeiter des Unternehmens im In- und Ausland abgeschlossen. Zu Vertrauenspersonen können auch Zeitarbeitskräfte und betriebsfremde Arbeitnehmer wie Reinigungs-, Wartungs- und Service-Personal sowie externes Personal, das online mit der EDV des Unternehmens arbeitet, zählen.

Welche Risiken sind versichert?

- Fahrlässige und vorsätzliche (unerlaubte) Handlungen von Vertrauenspersonen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Schadenersatz verpflichtet. Dazu gehören Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung, Betrug, Sachbeschädigung und Sabotage
- Schäden aus Ereignissen, die ohne Verschulden der Vertrauenspersonen eingetreten sind (z.B. Raub oder Erpressung gegen die Vertrauenspersonen)

Ersetzt wird der unmittelbare Vermögensschaden bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Was ist nicht versichert?

- Schäden durch Vertrauenspersonen, von denen der Versicherungsnehmer wusste, dass sie bereits früher vorsätzliche unerlaubte Handlungen begangen haben
- Schäden durch Datenmissbrauch außenstehender Dritter
- Schäden, die später als zwei Jahre nach dem Ereignis dem Versicherer gemeldet werden (Nachhaftung 2 Jahre)
- Schäden durch Pflichtverletzungen vor Vertragsabschluss, die bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt waren (keine Rückwärtsdeckung)
- mittelbare Schäden wie etwa entgangener Gewinn
- Schäden, deren Ursachen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen
- Schäden durch Krieg, innere Unruhen, behördliche Verfügungen, Kernenergie usw.

Besonderheiten / Deckungserweiterungen

Mitversichert werden können Schäden

- die Mitarbeiter Dritten zufügen und für die das Unternehmen eintrittspflichtig ist
- durch rechtswidrige Eingriffe Dritter in die EDV des Unternehmens mit dem Ziel, sich am Vermögen des Unternehmens zu bereichern
- durch rechtswidrige Eingriffe Dritter in die EDV ohne das Ziel der Bereicherung (sog. „Hackerschäden“)
- durch Geheimnisverrat

Voraussetzung für eine Schadenregulierung ist der Nachweis eines rechtsbeständigen Schadenersatzanspruchs gegen den Täter, nicht dessen Strafverfolgung.

Die Prämie ist abhängig von der Höhe der Versicherungssumme und der Anzahl der versicherten Personen. Durch eine vereinbarte Selbstbeteiligung kann die Prämienhöhe verringert werden.